

77^{ème} Interkantonalen Kleinviehmarkt in Bulle

Reglement

ZWECK

Art.1 Am 28. und 29. September 2019 findet im Espace Gruyère in Bulle der interkantonale Kleinviehmarkt für die Schaf- und Ziegengattung im Rahmen des *Foire d'automne* statt. Die Veranstaltung wird vom Freiburger Schaf- und Ziegenzuchtverband organisiert. Der Kleinviehmarkt hat folgende Ziele: Förderung der Ziegen- und Schafzucht, Verbesserung der Schaf- und Ziegenbestände, sowie Unterstützung des Austausches unter Züchtern und beim Verkauf von Zuchttieren.

AUFFUHRBEDINGUNGEN UND ANMELDUNG

Art. 2 Herdbook

Der Aussteller muss im Herdebuch des schweizerischen Schaf-, resp. Ziegenzuchtverbandes (SSZV & SZZV) als Eigentümer und die angemeldeten Tiere auf den Namen des Ausstellers registriert sein.

Art. 3a Anmeldung

Die Anmeldung der Tiere muss per Internet über [Sheeponline/SchauNet](#), resp. [Capranet/Ausstellung](#) vor **Freitag, 2. August 2019** oder schriftlich mit dem hierfür vorgesehenen Formular erfolgen (auch auf der Webseite www.ovin-caprin-fr.ch verfügbar): Kleinviehmarkt, Route Jo Siffert 36, postfach 126, 1762 Givisiez. Die Anmeldungen, die zu spät ankommen, können nicht berücksichtigt werden. Die Anmeldungen für die Kollektionen erfolgen automatisch.

Art. 3b Anmeldungen für den Jungzüchter

Der Jungzüchterwettbewerb findet gemäss Programm des Vorstands am Sonntag statt. Teilnahmeberechtigt sind Jungzüchter, welche jünger als 25 Jahre alt sind, und fähig ihr Tier selbstständig vorzubereiten und vorzuführen. Die Anmeldung hat am Samstag vor 12 Uhr im Marktbüro zu erfolgen. Es können nur Tiere teilnehmen, welche auch für den regulären Wettbewerb des Kleinviehmarktes angemeldet sind.

Art. 3c Anmeldungen für Zuchtfamilienbeurteilung bei Ziegen

Ziegenzuchtfamilien müssen spätestens bis ein Monat vor der Veranstaltung beim SZZV angemeldet werden. Der schweizerische Ziegenzuchtverband ist für die Zuchtfamilienbeurteilung zuständig. Die Modalitäten sind im Reglement „Zuchtfamilienbeurteilung bei Ziege“ definiert und auf Internet verfügbar. Aussteller einer Zuchtfamilie sind dafür verantwortlich, dass alle angemeldeten Tiere anwesend sind.

Art. 4 Anmeldegebühr

Anmeldegebühr und Futtergeld betragen CHF 20.- für jedes Tier (inkl. 1 Katalog/ Aussteller und Versand). Die Rechnung wird mit den Plaketten und dem Katalog vor dem Markt verschickt. Der Züchter muss die Bestätigung der Zahlung anlässlich der Auffuhr vorlegen können. Für angemeldete, aber nicht aufgeführte Tiere, kann der Züchter gegen Vorweisung der Nummernschilder am Samstag bis 09.30 Uhr an der Kasse des Kleinviehmarktes eine Rückzahlung von CHF 5.- verlangen. Wird die Veranstaltung abgesagt, werden die Anmeldegebühren nicht zurückerstattet.

Art. 5a Auffuhrbedingungen

Es sind nur Tiere aus Beständen ohne Sperre zugelassen (Art. 218 Tierseuchenverordnung, SR 916.401). Es können nur Tiere, welche Rassen angehören, deren Herdebuch durch die Schweiz. Zuchtverbände (SSZV & SZZV) geführt sind, angemeldet werden. Die „Auffuhrbedingungen und Mindestanforderungen für Interkantonale Ausstellungsmärkte“ des SSZV sind gültig. Das „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“ des SZZV ist gültig.

AUFFUHR – TIERÄRZLICHE KONTROLLE

Art. 6 Transport

Der Kleinviehmarkt ist für den Transport der Tiere nicht zuständig. Die Tiere dürfen nur in geeigneten und sauberen Transportmitteln aufgeführt werden. Die Vorschriften der Tierschutzverordnung sind einzuhalten. Es sei daran erinnert, dass die Abfahrt- und Ankunftszeit auf dem Begleitdokument zu vermerken ist.

Art. 7 Auffuhr

Die Auffuhr der Tiere findet am Samstag gemäss vermerkten Zeit per Region statt. Aus organisatorischen Gründen können die Tiere, die nach 7.30 Uhr ankommen, nicht mehr rangiert werden. Anlässlich der Auffuhr muss der Aussteller folgende Dokumente vorweisen:

- das korrekt ausgefüllte Begleitdokument und
- den Auffuhrschein/Rechnung für den Kleinviehmarkt und
- die Bestätigung der Zahlung

Für die Ziegenböcke soll der Eigentümer den Abstammungs- und Leistungsausweis (ALA) wenn nicht vorher mit der Anmeldung geschickt wurde.

Die Auffuhr der Tiere, deren Präsentation bei der Eingangskontrolle, sowie deren Abfuhr am Ende der Veranstaltung ist Sache der Aussteller. Die Marktkommission übernimmt keine Verantwortung für diesbezügliche Irrtümer oder Verwechslungen der Tiere. Tiere ohne Ohrmarken sind zum Markt nicht zugelassen.

Art. 8 Tierärztliche Eingangskontrolle

Die Auffuhr der Tiere wird von einem offiziellen Tierarzt, der vom Kantonstierarzt bezeichnet wird, überwacht. Die Anweisungen des Tierarztes, wie auch allfällige zusätzliche Weisungen des Kantonstierarztes sind strikt zu befolgen.

Nach Absprache mit dem Tierarzt können die Organisatoren des Kleinviehmarktes kranke oder verdächtige Tiere ohne Entschädigungsanspruch zurückweisen. Tiere mit Klauenfäule, Lippengrind, Räude, Gemsblindheit und Anzeichen von Pseudotuberkulose-verdächtigen Abszessen haben keinen Zugang zum Markt.

Art. 9 Platzzuteilung in den Hallen

Der Züchter stellt seine Tiere entsprechend den Anweisungen der Tierbetreuer des Kleinviehmarkts und gemäss dem Hallenplan ein.

VORFUHRUNG UND BEURTEILUNG DER TIERE

Art. 10 Vorführung der Tiere

Es dürfen nur gesunde, saubere und gepflegte Tiere aufgeführt und beurteilt werden. Diese müssen angemessen auf die Schau vorbereitet sein. Ungepflegte Tiere können zurückgewiesen werden. Die Tiere müssen mit einem guten Seil aufgeführt werden. Bezüglich der Vorbereitung des Tieres müssen die Züchter die Richtlinien des Schweizerischen Ziegenzuchtverbands befolgen.

Art. 11 Beurteilung der Tiere und Rekurse

Alle Schafe werden punktiert und klassiert (offizielle Punktierung). Die Punktierung bei den Ziegen ist fakultativ. Falls eine Punktierung erwünscht ist, muss dies bei der Anmeldung vermerkt werden.

Die Beurteilung erfolgt durch von den entsprechenden schweizerischen Zuchtverbänden anerkannten Experten. Die Tiere werden nach den Richtlinien der entsprechenden schweizerischen Zuchtverbände beurteilt. Die Aussteller können innerhalb einer halben Stunde nach Bekanntgabe der letzten Beurteilungsergebnisse gegen die Entrichtung von CHF 25.- einen schriftlichen Rekurs gegen die Beurteilung einreichen. Bei Annahme des Rekurses wird der Betrag zurückerstattet. Eine Rekurskommission, bestehend aus dem Oberpreisgericht, entscheidet endgültig. Die Entscheide der Rekurskommission können nicht angefochten werden.

Art. 12 Eintragung der Punktierung

Für Schafe: alle Punktierungen werden direkt auf Platz durch den SSZV eingetragen. Freiwillige Eintragungen, müssen durch den Züchter beim Verbandsbüro abgemeldet werden.

Männliche Tiere (Eintrag obligatorisch für Neuaufnahmen bis 18 Monate und Widder mit Note 1, weitere Beurteilungen bleiben freiwillig)

Weibliche Tiere (Eintrag obligatorisch für jedes Tier mit Note 1, weitere Beurteilungen bleiben freiwillig)

Für Ziegen wird jede durchgeführte Punktierung zwingend in die Datenbank des SZZV (Herdebuch) eingetragen.

WETTBEWERB FÜR SCHAFE

Art. 13 Punktierung

Alle Tiere werden im Rahmen ihrer Kategorie punktiert und durch die Tierbetreuer vorgeführt. Während der Punktierung und Klassierung sind die Hallen für die Züchter und das Publikum nicht zugänglich.

Art. 14 Rassensiegerin / -sieger

Für die Vergabe des Titels der Rassensiegerin müssen mindestens 25 weibliche Tiere pro Rasse angemeldet sein. Für die Vergabe des Titels den Rassensieger müssen mindestens 25 männliche Tiere pro Rasse angemeldet sein.

Art. 15 Vize-Rassensiegerin / -sieger

Für die Vergabe des Titels der Vize-Rassensiegerin müssen mindestens 25 weibliche Tiere pro Rasse angemeldet sein. Für die Vergabe des Titels den Vize-Rassensieger müssen mindestens 25 männliche Tiere pro Rasse angemeldet sein.

Art. 16 Kollektionsschau

Zur Beurteilung einer Marktkollektion müssen fünf Schafe punktiert worden sein. Die Tiere einer Kollektion müssen der gleichen Rasse angehören und im Besitz desselben Ausstellers sein. Die Anmeldungen für die Kollektionen erfolgen automatisch falls genügend Tiere eingeschrieben sind.

WETTBEWERB FÜR ZIEGEN

Art. 17 Rangierung im Ring

Alle Tiere werden im Ring punktiert (fakultativ) und rangiert. Für die Vorführung seiner Tiere im Ring ist jeder Aussteller ist selber verantwortlich.

Art. 18 Rassensiegerin/ Schöneutersiegerin

Für die Vergabe des Titels der Rassensiegerin und für die Vergabe des Titels der Schöneutersiegerin müssen mindestens 25 Ziegen pro Rasse angemeldet werden.

Art. 19 Vize-Rassensiegerin/ Vize-Schöneutersiegerin

Für die Vergabe des Titels der Vize-Rassensiegerin und für die Vergabe des Titels der Vize-Schöneutersiegerin müssen mindestens 50 Ziegen pro Rasse angemeldet sein.

Art. 20 Wahl der Gesamtrassensieger

Alle männlichen erstrangierten Tiere der Kategorien können teilnehmen.

Art. 21 Kollektionsschau

Zur Beurteilung einer Marktkollektion müssen für Tiere der Ziegengattung vier Tiere (mindestens zwei weibliche Tiere pro Kollektion) punktiert worden sein. Die Tiere einer Kollektion müssen der gleichen Rasse angehören und im Besitz desselben Ausstellers sein. Die Anmeldungen für die Kollektionen erfolgen automatisch falls genügend Tiere eingeschrieben sind.

PREISVERTEILUNG

Art. 22 Preise

Die Anzahl Preise variiert je nach Anzahl angemeldeter Tiere und der Grösse der Kategorien.

Art. 23 Preisverteilung

Die drei bestklassierten Tiere je Kategorie erhalten einen Flot. Die Glocken müssen im Marktbüro bis Sonntag vor 11 Uhr abgeholt werden. Gemäss Programm, können Tiere, welche mit einem Spezialpreis ausgezeichnet werden, am Züchterabend am Samstag aufgerufen werden.

VERANTWORTUNG DES ORGANISATORS UND PFLEGE DER TIERE

Art. 24 Verantwortung des Organisators

Die Organisatoren sorgen für die Unterbringung der Tiere und übernehmen jegliche Pflege ab dem Zeitpunkt, an welchem die Tiere das Marktgelände betreten haben und bis zu deren Abfuhr. Einstreu und Heu werden den Tieren durch die von der Geschäftsführung bestimmten Tierbetreuer verabreicht.

Art. 25 Melken der Ziegen

Ziegenbesitzer sind grundsätzlich selber für das Melken ihrer Tiere verantwortlich. Im Verhinderungsfalle müssen die Besitzer dies in jedem Fall dem Chef der Tierbetreuer mitteilen, damit dieser das Melken der Tiere organisieren kann.

Art. 26 Versicherung

Der Markt versichert die aufgeführten Tiere ab der Ankunft am Samstagmorgen bis zur Abfahrt am Sonntagabend. Beim Verlust eines Tieres wird dessen Wert nach der Schätzungstabelle für Zuchtschafe des Schweizerischen Schafzuchtverbandes, resp. der Schätzungstabelle für Zuchtziegen des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes bestimmt. Die Entschädigung beträgt höchstens 80% dieses Wertes. Der Erlös aus dem Schlachtkörper wird abgezogen. Ist der Schaden durch Nachlässigkeit des Züchters oder durch Drittpersonen entstanden, so kann die Entschädigung herabgesetzt oder verweigert werden. Der Schaden muss der Geschäftsführung unverzüglich gemeldet werden.

ABTRANSPORT UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 27 Abtransport der Tiere

Der Abtransport der Tiere erfolgt am Sonntag **ab 15.30 Uhr**. Tiere, die bis 19.00 Uhr nicht abgeholt wurden, werden auf Kosten und Verantwortung des Eigentümers gefüttert und gepflegt. Sie werden auf bestmögliche Art durch das Büro verkauft, wenn der Eigentümer die Tiere bis nächsten Montag um 12 Uhr nicht abholt und die aus diesem Verzug entstandenen Mehrkosten nicht bezahlt hat.

Art. 28 Schlussbestimmungen

Zusätzlich zu diesem Reglement haben sich die Aussteller und Besucher an die Verfügungen der Organisatoren des Kleinviehmarktes zu halten. Zuwiderhandlungen gegen einen Entscheid der Kommission können den Ausschluss vom Marktplatz nach sich ziehen. Im Übrigen gelten das „Reglement für Schauen, Märkte und Ausstellungen für Ziegen“ des Schweizerischen Ziegenzuchtverbandes und die „Auffuhrbedingungen und Mindestanforderungen für interkantonale Ausstellungsmärkte“ des Schweizerische Schafzuchtverbandes. Im Zweifelsfall gilt die Französische Version des Kleinviehmarktsreglements.

Givisiez, 13. Mai 2019

Präsident der Schaukommission


Jean-Daniel Jordan